

Belehrung über / nach § 49 b Abs. 5 BRAO

In Sachen : _____

wegen : _____

wurde

Frau Rechtsanwältin Monika Goering,
Kanzleisitz: Hauptstraße 82, 21717 Fredenbeck

Rechtsanwältin -

von

Auftraggeber -

mit der anwaltlichen Interessenwahrnehmung beauftragt.

Der Auftraggeber wurde im Rahmen der Auftragserteilung von dem Rechtsanwalt auf die Vorschrift des § 49b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Diese lautet:

Gem. § 49b Abs. 5 BRAO weise ich Sie darauf hin, dass sich die Gebühren des Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert richten. Die Gebühren ergeben sich dabei aus der Kombination von Satz, Gegenstandswert und Gebührentabelle. Die Gebührentabelle setzt in Abhängigkeit vom Gegenstandswert den Betrag einer vollen Gebühr fest. Die Gebührentabelle ist in § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geregelt. Die jeweilige Gebühr ist im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) geregelt.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannte Belehrung.

Fredenbeck, den:

Unterschrift Auftraggeber

Druckdatei: \$DDNummer
Akte :